



Anforderungen an ein nationales Artenhilfsprogramm

Vom Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffene Arten besser schützen und fördern

Die zwei großen Krisen unserer Zeit – Klima- und Naturkrise – spitzen sich immer weiter zu. Effektive Maßnahmen ihrer Bekämpfung müssen zwingend und schnellstmöglich umgesetzt werden. Die Notwendigkeit der Beschleunigung darf aber nicht dazu führen, dass die Krisen gegeneinander ausgespielt werden. Klima- und Naturkrise müssen gemeinsam gelöst werden, nur so können Synergien ausgenutzt und negative Wechselwirkungen vermieden werden.

Nach Jahren des politischen Stillstandes soll die Energiewende als eine der zentralen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimakrise forciert vorangetrieben werden. Der NABU unterstützt den naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien und begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Der Ausstieg aus den fossilen Energien hilft, die Naturbelastungen zu verringern. Doch auch Solar- und Windenergie sind mit Naturbelastungen verbunden, die es durch eine gute Standortwahl und zusätzliche Naturschutzmaßnahmen auszugleichen gilt. Der NABU fordert daher, dass parallel zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien wirksame Schutz- und Fördermaßnahmen für Arten aufgelegt werden, die durch den damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft besonders betroffen sind.

Der NABU begrüßt, die im Koalitionsvertrag von Bündnis90/Grüne, FDP und SPD erklärte Absicht

„Wir werden ein nationales Artenhilfsprogramm auflegen, das insbesondere den Schutz derjenigen Arten verbessert, bei denen es Konflikte mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien gibt, um die Energiewende naturverträglich zu gestalten und die Finanzierung mit Beteiligung der Betreiber sicherstellen.“

NABU-Leitlinien für ein nationales Artenhilfsprogramm

Ein nationales Artenhilfsprogramm muss, um der naturschutzpolitischen Absicht gerecht zu werden, aus Sicht des NABU folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:



Bundesgeschäftsstelle

Ralf Schulte

Leiter des Fachbereichs Naturschutzpolitik
Mitglied der Geschäftsleitung

Tel. +49 (0)30.28 49 84-16 01

Fax +49 (0)30.28 49 84-26 00

Ralf.Schulte@NABU.de

Berlin, 25. Mai 2022

- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten muss wirksam gefördert werden, um möglichst einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.
- Den Artenschutz- und fördermaßnahmen müssen klar definierte Wirkungsziele zu Grunde liegen, die im Zuge der Umsetzung evaluiert werden müssen, um messbare Erfolge erzielen zu können.
- Das Programm muss zentral koordiniert werden und auf dauerhaft finanzierten Maßnahmen beruhen.

Darüber hinaus ist zu beachten:

- Das nationale Artenhilfsprogramm ist ein den Ausbau der Erneuerbaren Energien sekundierendes Naturschutzinstrument. Es **kann und darf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**, die im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren aus naturschutzrechtlichen Gründen notwendig werden, **nicht ersetzen**. Gleiches gilt für so genannte „Sowieso“-Verpflichtungen, die sich ohnehin auf Grund naturschutzrechtlicher oder -fachlicher Voraussetzungen ergeben.
- Das nationale Artenhilfsprogramm **findet seine Grenzen dort**, wo Arten vom Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffen sind, denen aber auf Grund ihres ungünstigen Erhaltungszustands und der besonderen Anforderungen an den Lebensraum **durch Artenhilfsprogramme nicht wirksam geholfen werden kann**.
- Artenhilfsprogramme sollen den Erhaltungszustand betroffener Arten verbessern. **Nur wenn dieses Ziel erreicht wird**, kann bei der Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach §45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz eher angenommen werden, dass **kein Verstoß gegen das Verbot der Verschlechterung des Erhaltungszustandes** vorliegt. Dies kann die Energiewende beschleunigen.

Für die Wirksamkeit entscheidend: NABU-Forderungen an die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des nationalen Artenhilfsprogramms

Deutschland braucht eine Offensive für den Arten- und Naturschutz. Das nationale Artenhilfsprogramm muss als Teil einer solchen Naturschutzoffensive verstanden werden. In deren Fokus müssen zunächst insbesondere jene 46 Vogel- und 25 Fledermausarten genommen werden, die nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Binnenland – allen voran die Windenergie - besonders betroffen sein werden. Für diese Arten sind Schutz- und Fördermaßnahmen zu ergreifen, die nach Dringlichkeit (Gefährdung) und Notwendigkeit (Handlungsbedarf) priorisiert werden. Sinnentsprechende Anforderungen müssen aus Sicht des NABU auch für den marinen Bereich und den Ausbau der Offshore-Windenergie gelten. **Der marine Bereich** muss wegen der standörtlichen Bedingungen und der besonderen Betroffenheit der marinen Arten und ihrer Lebensräume im nationalen Artenhilfsprogramm deshalb gesondert behandelt werden.

Der „Werkzeugkasten“ des nationalen Artenhilfsprogramms muss deshalb ein **breites Instrumentenspektrum** beinhalten. Einmalig investive Maßnahmen (z.B. Flächenkauf)

müssen ebenso möglich sein wie dauerhaft fortlaufende Maßnahmen. Zur Steigerung der Effizienz und Effektivität sind, wo immer möglich und sinnvoll machbar, vereinheitlichte, aufeinander abgestimmte Maßnahmen einzeln oder in Paketen umzusetzen. Synergien, die sich aus der Vernetzung mit anderen Umsetzungsinstrumenten (z.B. Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, Gemeinsame Agrarpolitik) ergeben können, müssen genutzt werden. Bei betroffenen migrierenden Arten müssen auch Schutz- und Fördermaßnahmen außerhalb Deutschlands auf den Zugwegen oder in Überwinterungsgebieten zulässig sein, sofern dadurch ein günstiger Einfluss auf den Erhaltungszustand zu erreichen ist.

Von zentraler Bedeutung wird die **Frage des Flächenzugriffs und der Landbeschaffung** sein. Artenschutz braucht deshalb neben einer ausreichenden finanziellen Ausstattung auch eine Anpassung des vorhandenen rechtlichen Instrumentariums (z.B. Vorkaufsrecht nach Bundesnaturschutzgesetz), eventuell auch die Schaffung einer einzelgesetzlichen Basis, notwendig.

Das nationale Artenhilfsprogramm muss insgesamt so gestaltet werden, dass der **Wille zum nachweisbaren Erfolg handlungsleitend** werden kann. Deshalb müssen kurzfristig effiziente und effektive Umsetzungsstrukturen geschaffen und zum Einsatz gebracht werden, die bereits vor Beginn des forcierten Ausbaus zu wirken beginnen. Notwendig ist eine schlagkräftige Durchführungsorganisation, die zentral koordiniert Artenschutz- und fördermaßnahmen in der Fläche realisiert. Für die konkrete, zügige und kompetente Umsetzung empfehlen wir öffentlich-private Partnerschaften (PPP) mit erfahrenen und sachkundigen regionale Umsetzungspartner (akkreditierte und zertifizierte Naturschutzstationen, Verbände, Planungsbüros, Landwirtschaftsbetriebe, GaLa-Bau-Unternehmen usw).

Neue Wege der Naturschutzfinanzierung und -beauftragung möglich machen

Die im Naturschutz bislang gebräuchliche förder- und zuwendungsrechtliche Praxis ist nicht ausreichend. Bisher ist sie von einer Zuwendungslogik ohne Rechtsanspruch und dem Fokus auf innovative Leuchtturmprojekte geprägt. Dieses System sichert weder die Erreichung der Naturschutzziele noch ist es effizient. Der NABU fordert deshalb, dass neue Naturschutz-Instrumente wie Artenhilfsprogramme stattdessen auch auf Verfahren setzen, wie sie beim Einkauf von Gütern und Leistungen durch die öffentliche Hand gebräuchlich sind. Deshalb muss die **Option zur öffentlichen Auftragsvergabe für das nationale Artenhilfsprogramm** geschaffen werden.

Artenschutz gelingt nur mit einer **dauerhaften und auskömmlichen Finanzierung**. Die bisher in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes vorgesehenen rd. 80 Millionen Euro sind ein Anfang, aber wohl bei weitem nicht ausreichend. Die Aufgabe der nationalen Artenhilfe für Arten, die vom Ausbau der Erneuerbaren Energien betroffen sind, muss von politischen Konjunkturen unabhängig sein. Mindestens 10 Prozent der Baukosten für Windenergieanlagen für den begleitenden Arten- und Naturschutz sollten zur Verfügung stehen.